

ANTRAG AUF WEITERVERSICHERUNG NACH KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES DURCH DEN ARBEITGEBER

gemäss Art. 16B des Reglements der Pensionskasse Swiss Re

Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann im Pensionsplan weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung vor Ablauf der Kündigungsfrist und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich beantragt. Dabei kann der Versicherte wählen, ob er die Vollversicherung beantragt oder nur die Risikoversicherung, ebenso kann er einmalig den versicherten Lohn festlegen, dabei sind die Minimal- und Maximalbeträge zu beachten. Ebenso kann er einmalig die Beitragsätze des Arbeitnehmers bei der Vollversicherung wählen.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag spätestens eine Woche vor dem letzten vertraglichen Arbeitstag ausgefüllt und unterschrieben bei der Pensionskasse Swiss Re, Büro L124, eintreffen muss. Sie können den Antrag auch per E-Mail an pensionskasse_swissre@swissre.com schicken. Anträge, die nach dieser Frist bei uns eintreffen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Angaben zur versicherten Person

	<u>Versicherte Person</u>
Vorname / Nachname	
Versicherten-Nr. (auf Batch ersichtlich)	
Strasse / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
Private Telefonnummer	
Private E-Mail-Adresse	

Hiermit beantrage ich

(bitte kreuzen Sie an, welche Variante der Weiterversicherung im Pensionsplan Sie wünschen)

die Weiterführung der Vollversicherung (Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität)

oder

die Weiterführung der Risikoversicherung (Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität)

Ich wünsche die Weiterversicherung als

a) Vollversicherung (Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität) auf Grundlage

Bei der Vollversicherung können Sie für die Risikoversicherung und die Altersvorsorge ein versicherter Lohn in unterschiedlicher Höhe festlegen, wobei der versicherte Lohn für die Risikoversicherung mindestens gleich hoch sein muss wie der versicherte Lohn für die Altersvorsorge.

Vollversicherung auf Grundlage

- des bisherigen versicherten Lohns a) alle Risiken (Alter, Tod und Invalidität)
- b) Nur für die Risiken Tod und Invalidität

oder

- eines tieferen Lohns als der bisherige versicherte Lohn: CHF

CHF a) für die Altersvorsorge

CHF b) für die Risiken Tod und Invalidität

Der versicherte Lohn für die Altersvorsorge muss mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG (der Betrag ist im Anhang A aufgeführt) entsprechen und höchstens dem letzten versicherten Lohn im Pensionsplan als aktiver Versicherter.

Gewählte Beitragskategorie des Versicherten für die Altersgutschriften

Variante 1 9.5%

Variante 2 4.8%

Variante 3 0.0%

Der Versicherte wählt die entsprechende Kategorie für die Höhe der Sparbeiträge bei Beginn der Weiterversicherung. Die gewählte Kategorie kann nicht abgeändert werden. Zusätzlich sind auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers in der Höhe von 18.5% geschuldet.

Oder als

b) Risikoversicherung (Weiterführung der Risikoversicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität) auf Grundlage

- des bisherigen versicherte Lohns

oder

ein tieferer Lohn als der bisherige versicherte Lohn: CHF

Der versicherte Lohn für die Risikoversicherung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG (der Betrag ist im Anhang A aufgeführt) und höchstens dem letzten versicherten Lohn im Pensionsplan als aktiver Versicherter.

Bitte beachten Sie:

- Der bei Beginn der Weiterversicherung bestimmte versicherte Lohn kann nicht mehr abgeändert werden.
- Sofern Sie auf diesem Formular die Vollversicherung gewählt haben, dürfen Sie später für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung bei der Pensionskasse Swiss Re schriftlich mit einer Frist von 60 Tagen beantragen; die Änderung ist ab dem Monat, welcher der Frist von 60 Tagen folgt wirksam.
- Sofern Sie die Vollversicherung gewählt haben, können Sie Ihre Beitragskategorie für die Höhe der Sparbeiträge bei Beginn der Weiterversicherung wählen. Die gewählte Kategorie kann nicht abgeändert werden. Zusätzlich sind auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers in der Höhe von 18.5% geschuldet.
- Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Vorbezug oder die Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich und die Altersleistungen können nur noch in Rentenform ausgerichtet werden. Die Altersleistung aus dem Kapitalplan (Sparkapital) wird immer in Kapitalform ausgerichtet.
- Gesetzliche oder reglementarischen Änderungen, beispielsweise der Beitragssätze und der Umwandlungssätze sind gelten auch bei einer Weiterversicherung.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig 90 Tage im Voraus mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- **Ich nehme zur Kenntnis, dass die Weiterversicherung automatisch endet, wenn die Bezahlung der Beiträge nicht fristgerecht erfolgt. Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die Pensionskasse Swiss Re überwiesen werden.**
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Weiterversicherung endet, wenn ich:
 - die Weiterversicherung mit einer Frist von 60 Tagen auf das Ende des Monats, in dem die Frist von 60 Tagen endet, kündige;
 - mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug bin. Ich bin im Verzug, wenn ich die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung überweise;

- das ordentliche Rücktrittsalter erreiche;
- Anspruch auf eine temporäre Invalidenpension habe. Bei Anspruch auf eine Teil-Invalidenpension, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
- vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters sterbe;
- in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintrete und mehr als 2/3 der Austrittsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.

Erklärung der versicherten Person

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben, die ich gemacht habe, korrekt und vollständig sind und dass ich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe. Ich habe das Merkblatt "Weiterversicherung im Pensionsplan nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber" gelesen und verstanden und ich kenne die Einschränkungen beim Wohneigentumsvorbezug und bei den Altersleistungen falls die Weiterversicherung länger als 2 Jahre dauert. Ich verpflichte mich, sowohl meinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers sowie die Arbeitnehmeranteile bei allfälligen Sanierungsbeiträgen auf der von mir in diesem Antrag gewählten Höhe des weiterversicherten Lohnes rechtzeitig zu bezahlen. **Ich nehme zur Kenntnis, dass die Weiterversicherung endet, wenn die Bezahlung der Beiträge nicht fristgerecht erfolgt.** Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die Pensionskasse Swiss Re überwiesen werden.

Ort

Datum

Unterschrift Versicherte/r

Für einen Weiterversicherung benötigte Dokumente (bei Bedarf kann die Pensionskasse weitere Dokumente einfordern):

- Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist